



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2004

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. September 2004 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. September 2004 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Das Professoren-Besoldungsreformgesetz des Bundes hat die Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Besoldungsordnung W ersetzt.

Es gilt, diese Änderungen in Landesrecht umzusetzen bzw. die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der neuen Besoldung zu schaffen. Geschieht dies nicht, können ab 1. Januar 2005 keine Professorinnen und Professoren in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Darüber hinaus macht die rasch voranschreitende Entwicklung im Hochschulwesen auf den Gebieten des Hochschulzugangs sowie der Studien- und Organisationsstruktur eine Reihe von Änderungen erforderlich.

B. Lösung

Unabhängig von bundesgesetzlichen Regelungen besteht unter den Ländern Konsens, dass die Juniorprofessur eine zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geeignete Personalkategorie ist. Die Länder, die die Juniorprofessur noch nicht eingeführt haben, beabsichtigen, dies demnächst zu tun. Der Entwurf hält daher an der Einführung der Juniorprofessur fest.

Neben dem Qualifizierungsweg der Juniorprofessur sieht der Entwurf als gleichberechtigte Alternative die Akademische Rätin/den Akademischen Rat auf Zeit für diejenigen Fächer vor, in denen es sinnvoll ist, die eigene wissenschaftliche Qualifizierung mit wissenschaftlichen Dienstleistungen zu verbinden und ein Habilitationsverfahren zu durchlaufen.

Beide Personalkategorien haben ihre beamtenrechtliche Verankerung im Bundesbesoldungsgesetz und können daher auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Hochschulrahmengesetz des Bundes durch Landesrecht eingeführt werden. Darüber hinaus ist die Juniorprofessur, wie sie im § 74 des Entwurfs ausgestaltet ist, mit den HRG-Bestimmungen über Professoren in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vereinbar.

Im Hessischen Besoldungsgesetz (Art. 3 des Entwurfs) wird festgelegt, von welchem Besoldungsdurchschnitt - maßgeblich ist das Jahr

2001 - auszugehen ist, um den Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Professorenbesoldung und -vergütung für die folgenden Jahre errechnen zu können.

Die Ämter des hauptberuflichen Leitungspersonals an den Hochschulen werden Ämtern der Besoldungsordnung W zugeordnet. Außerdem wird das Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen der neuen Besoldungsordnung W zu regeln. Auch das Übernahmeverfahren nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist in der Verordnung zu regeln.

Die in Art. 4 und 5 vorgesehenen Änderungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes sind Folgeänderungen, die sich aus der veränderten Personalstruktur ergeben.

In § 97 Abs. 3 des HPVG ist nunmehr vorgesehen, dass die Mitbestimmung für die wissenschaftlichen Mitglieder der Hochschule entfällt. Auf Antrag des betroffenen Beschäftigten hat der Personalrat in dessen Angelegenheiten mitzuwirken.

Die in Art. 6 vorgesehene Überarbeitung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien hat unter anderem zum Ziel, den Berufsakademien zu ermöglichen, Ausbildungsgänge einzurichten, die mit einem akkreditierten Hochschulabschluss beendet werden können und anstelle oder neben das bislang verliehene Diplom (BA) als Berufsbezeichnung treten können.

Die Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen durch Art. 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bachelor und der Master in Zukunft die Regelabschlüsse an den Hochschulen sein werden. Darüber hinaus wurden die Studiengänge der Heilpädagogik in den Geltungsbereich der Vorschrift aufgenommen.

Die Aktualisierung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein durch Art. 8 sieht vor, dass bei der Bestellung des Direktors der Forschungsanstalt und seiner eventuellen Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Amtszeit als Professor an der Fachhochschule Wiesbaden die Hochschule beteiligt wird. Außerdem ist vorgesehen, dass Beamte auf Lebenszeit des Landes, die zum Direktor gewählt werden, für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes als beurlaubt gelten.

C. Befristung

Fünf Jahre.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Im laufenden Haushaltsjahr:

Keine.

2. Im künftigen Haushaltsjahr:

Die Erweiterung des Hochschulzugangs für besonders Begabte und für Personen mit beruflichen Abschlüssen, die Intensivierung der Beratung und der Orientierung über die studiengangsspezifischen Anforderungen in den ersten beiden Semestern, werden zusätzlichen Aufwand verursachen. Die Mehrkosten dürften allerdings durch den Beitrag von 50 € pro Semester, der aufgrund des Verwaltungskostenbeitragsgesetzes seit Anfang des Jahres erhoben wird, mit abgedeckt sein.

Die sich abzeichnende Entwicklung, die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Numerus-clausus-Fächern durch Entscheidungen der Hochschule vor Ort zu ersetzen, wird zusätzliche Kosten verursachen, von denen bislang nicht absehbar ist, ob sie durch den Verwaltungskostenbeitrag mit abgedeckt sind.

3. Kostenaufwand für zusätzliche Personalstellen:

Den eventuellen Mehraufwand für eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten müssen die Hochschulen im Rahmen ihres Budgets auffangen. Der Mehraufwand ist allerdings nicht hoch, da die derzeit ehrenamtlich tätigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von ihren Lehrverpflichtungen vollständig befreit sind, also auch Kosten verursachen.

4. Zu erwartende Personalkosteneinsparungen:

Keine.

5. Verwaltungsmäßige Abwicklung und entstehender Verwaltungsaufwand, wenn neue Stellen oder zusätzliche Haushaltsmittel nicht gefordert werden:

Die derzeit im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren können in die neue Besoldungsordnung W überwechseln, sie müssen dies aber nicht. Insoweit wird also für eine Übergangszeit zusätzlicher Beratungsaufwand entstehen. Die neue Flexibilität bei den Professorengehältern wird im Übrigen ebenfalls für eine Übergangszeit den Koordinierungsaufwand zwischen Fachbereichs- und Leitungsebene erhöhen, weil die Leistungsbezüge voraussichtlich aus den Budgets der Fachbereiche bezahlt werden.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in verstärktem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Die vorgesehene Ergänzung von § 3 HHG macht den Hochschulen zur Aufgabe, die besonderen Belange behinderter Menschen im Sinne der Gleichstellung und Schaffung von Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 2 Hochschulen des Landes
- § 3 Aufgaben aller Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 5 Frauenförderung
- § 6 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 7 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 8 Mitglieder und Angehörige
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 10 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Wahlverfahren
- § 15 Zusammensetzung der Gremien

ZWEITER ABSCHNITT

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 16 Ziele des Studiums
- § 17 Studienreform
- § 18 Studienberatung
- § 19 Studienvorbereitung ausländischer Studierender
- § 20 Studiengänge
- § 21 Weiterbildung
- § 22 Verwendung von Tieren
- § 23 Hochschulprüfungen
- § 24 Regelstudienzeit
- § 25 Prüfungsordnungen
- § 26 Studiengestaltung
- § 27 Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots
- § 28 Hochschulgrade
- § 29 Führung ausländischer Grade und Titel
- § 30 Einstufungsprüfung
- § 31 Promotion
- § 32 Habilitation
- § 33 Außerplanmäßige Professur
- § 33a Entziehung von Graden und Bezeichnungen
- § 34 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

- § 35 Aufgaben der Forschung
- § 36 Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung
- § 37 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 38 Forschungsförderung

VIERTER ABSCHNITT**Organisation**

- § 39 Satzungsrecht
- § 40 Senat
- § 41 Ausschüsse und Kommissionen
- § 42 Präsidium
- § 43 Erweitertes Präsidium
- § 44 Präsidentin oder Präsident
- § 45 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 46 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 47 Kanzlerin oder Kanzler
- § 48 Hochschulrat
- § 49 Fachbereich
- § 50 Fachbereichsrat
- § 51 Dekanat
- § 52 Dekanin oder Dekan
- § 53 Fachbereichsausschüsse und -kommissionen
- § 54 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen
- § 55 Lehrerausbildung
- § 56 Informationsmanagement

FÜNFTER ABSCHNITT**Medizin**

- § 57 Fachbereich Medizin
- § 58 Fachbereichsrat Medizin
- § 59 Dekanat des Fachbereichs Medizin
- § 60 Ethikkommission
- § 61 Medizinische Zentren
- § 62 Lehrkrankenhäuser

SECHSTER ABSCHNITT**Die Studierenden**

- § 63 Hochschulzugang
- § 64 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 64a Verwaltungskostenbeitrag
- § 65 Teilzeitstudium
- § 66 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 67 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 68 Exmatrikulation

SIEBTER ABSCHNITT**Personal**

- § 69 Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen
- § 70 Professorinnen und Professoren
- § 71 Einstellungsvoraussetzungen
- § 72 Berufungsverfahren
- § 73 Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit
- § 74 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 75 weggefallen
- § 76 weggefallen
- § 77 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 78 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 79 Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 80 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 81 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 82 Lehrverpflichtung
- § 83 Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt
- § 84 Lehrbeauftragte
- § 85 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 85a Professorinnen und Professoren ehrenhalber
- § 86 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben
- § 87 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

ACHTER ABSCHNITT

Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht

- § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung
- § 89 Finanzwesen
- § 90 Vermögensverwaltung
- § 91 Verteilung der Mittel
- § 92 Berichtspflicht, Qualitätssicherung
- § 93 Aufsicht
- § 94 Genehmigung und Anzeigepflicht

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

- § 95 Studentenschaft
- § 96 Aufgaben der Studentenschaft
- § 97 Organe der Studentenschaft
- § 98 Fachschaften
- § 99 Haushalt
- § 100 Rechtsaufsicht

ZEHNTER ABSCHNITT

Nicht staatliche Hochschulen

- § 101 Genehmigungen
- § 102 Anerkennung
- § 103 Lehrende an nicht staatlichen Hochschulen
- § 104 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 105 Staatliche Finanzhilfe
- § 106 Franchising
- § 107 Ordnungswidrigkeiten

ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 108 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
- § 109 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main
- Städelschule -
- § 110 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen
theologischen Hochschulen
- § 111 Verleihungsform
- § 112 Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts
- § 113 Gebührenfreiheit
- § 114 Ministerium
- § 115 Weiterbeschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor
- § 116 Außer-Kraft-Treten"

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Gesamthochschule" gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden hinter dem Wort "Mitglieder" die Worte "und mit Zustimmung des Hochschulrats" eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und wirken darauf hin, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können."
 - b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Die Hochschulen bleiben in Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger."
 - c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden die Abs. 6 bis 9.
4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "der Senat" durch die Worte "das Präsidium" ersetzt.
 - b) Als Satz 2 wird angefügt: "Über Widersprüche gegen Berufungsvorschläge der Fachbereiche entscheidet der Senat."
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Vermögens" die Worte "einschließlich der Pflege des damit verbundenen historischen Erbes" eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Professorengruppe),"
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit und Lebenszeit, die übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte (wissenschaftliche Mitglieder),"
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder gehören auch Doktorandinnen und Doktoranden für die Dauer des Promotionsverfahrens, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften bereits Mitglied der Hochschule sind."
 - c) In Abs. 6 werden die Worte "Promotion oder" gestrichen.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Senat, Wahlversammlung und Fachbereichsrat" durch die Worte "Senat und Fachbereichsrat" ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "zur Wahlversammlung," gestrichen.
9. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17
Studienreform

Die Hochschulen und ihre Mitglieder haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst und die Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt zu überprüfen und zu reformieren."

10. § 20 wird wie folgt geändert:
- Die Abs. 4 und 5 werden gestrichen.
 - Abs. 6 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Durch Satzung des Senats kann vorgesehen werden, dass für Studienangebote mit besonderem Betreuungsaufwand für graduierte Bewerberinnen und Bewerber Gebühren für die Mehrkosten erhoben werden. Gebühren für ein Zweitstudium nach § 3 Abs. 3 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) sind anzurechnen. Entsprechendes gilt für den besonderen Betreuungsaufwand bei ausländischen Studierenden."
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus."
 - In Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten."
12. In § 24 Abs. 2 wird das Wort "Studienordnung" durch das Wort "Studiengänge" ersetzt.
13. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise und die Benennung von Prüfungsteilen, bei denen ein Freiversuch möglich ist,"
 - Nr. 11 erhält folgende Fassung:

"11. die Folgen bei Nichteinhaltung der Fristen nach Nr. 5 und von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,"
 - Als neue Nr. 14 wird angefügt:

"14. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit."
14. § 26 erhält folgende Fassung:
- "§ 26
Studiengestaltung
- (1) Die Struktur des Studiengangs wird durch die Prüfungsordnung oder eine andere Satzung geregelt. Die Studienstruktur ist unter Anwendung des europäischen Kredittransfer-Systems zu modularisieren.
- (2) Die Satzung kann die Zulassung zu Studienabschnitten, zu einzelnen Veranstaltungen oder Modulen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis von Studienleistungen, Kenntnissen und Fähigkeiten oder dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen.
- (3) Die Satzung legt fest, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Masterstudiengang zu eröffnen."
15. § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Studierenden werden bis zum Ende des ersten Studienjahres einem Mitglied der Professorengruppe oder einem wissenschaftlichen Mitglied ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit)."

16. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. Die Grade können auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verliehen werden.

(2) Die Hochschule kann bei besonderen Studiengestaltungen oder aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule in Prüfungsordnungen andere akademische Grade vorsehen.

(3) Satzungen können vorsehen, dass das Recht zur Verleihung eines Hochschulgrades für Abschlüsse in Studiengängen, die zusammen mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, auf eine andere anerkannte Bildungseinrichtung des Hochschulwesens übertragen wird."

17. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29
Führung ausländischer Grade und Titel

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden und auch nach europäischem Rechtsverständnis ein Hochschulgrad ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Bei Graden aus der Europäischen Union und der Schweiz kann der Hinweis auf die verleihende Hochschule entfallen.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Abs. 1 besitzt.

(3) Die Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen (Titel).

(4) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Inhaber ausländischer Grade und Titel abweichend von den Abs. 1 bis 3 begünstigen, in Landesrecht umzusetzen.

(5) Eine von den Abs. 1 bis 3 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen einer Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen."

18. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung. Das Verfahren der Eignungsfeststel-

lung ist in der Promotionsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu regeln."

b) In Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

c) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

"(6) Zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen die Hochschulen für Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten."

19. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

20. § 33 erhält folgende Fassung:

"§ 33
Außerplanmäßige Professur

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben und habilitiert sind oder eine Juniorprofessur innehatten, kann die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen. § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

21. Als neuer § 33a wird eingefügt:

"§ 33a
Entziehung von Graden und Bezeichnungen"

Aufgrund dieses Gesetzes verliehene Grade und Bezeichnungen sollen entzogen werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten."

22. Der bisherige § 33 wird § 34 und erhält in Satz 1 folgende Fassung:

"Die Hochschulen erlassen Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (Bachelor-, Master-, Habilitations- und Promotionsordnungen)."

23. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden §§ 35 und 36.

24. Der bisherige § 36 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Forschungsvorhaben nach Abs. 1, die in der Hochschule durchgeführt werden, werden auf Antrag des Mitglieds, das das Vorhaben durchführen will, von der Präsidentin oder dem Präsidenten in dienstrechtlicher und vom Präsidium in organisatorischer Hinsicht überprüft."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Abs. 1 bis 5 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend."

25. Der bisherige § 37 wird § 38.

26. Der bisherige § 38 wird § 39 und erhält folgende Fassung:

§ 39
Satzungsrecht

(1) Der Senat gibt der Hochschule mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Grundordnung.

(2) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung, der Professionalisierung der Verwaltung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, von diesem Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen (Experimentierklausel).

(3) Die Grundordnung kann die Aufgaben der Studentenschaft und ihre Organisationsstruktur abweichend vom Neunten Abschnitt regeln. Die Geltungsdauer der Bestimmungen ist zu befristen; ihre Auswirkungen sind zu evaluieren.

(4) Die übrigen Satzungen der Hochschulen werden vom Senat, dem Präsidium oder den Fachbereichsräten beschlossen.

(5) Satzungen der Hochschule und der Studentenschaft werden im Staatsanzeiger veröffentlicht; das Präsidium kann beschließen, dass sie stattdessen in der Hochschulzeitung veröffentlicht werden. Benutzungs- und andere Anstaltsordnungen werden durch Aushang in der betroffenen Hochschuleinrichtung für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht."

27. Der bisherige § 39 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Entscheidung über Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte,".

bb) Nr. 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

"Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,".

dd) Nr. 6 wird gestrichen.

ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5.

ff) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

"6. Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule und zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,".

gg) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

hh) Als neue Nr. 8 wird eingefügt:

"8. Stellungnahme zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,".

ii) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10, die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.

kk) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

"11. Stellungnahme zum Frauenförderplan, Entscheidung über Widersprüche der Frauenbeauftragten bei Berufungsvorschlägen,".

ll) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

"12. Mitwirkung bei der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums,".

mm) Nr. 13 wird gestrichen.

nn) Die bisherigen Nr. 14 bis 16 werden Nr. 13 bis 15.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt

"(3) Der Senat kann für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Ermittlung dieser Leistungen Grundsätze beschließen."

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

d) Der neue Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören."

e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

28. § 41 wird aufgehoben.
29. Der bisherige § 40 wird § 41.
30. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Das Präsidium entscheidet über die Entwicklungsplanung der Hochschule, schließt Zielvereinbarungen ab, weist die Budgets zu, stellt die Wirtschaftsplanung auf und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu."
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Das Präsidium entscheidet nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen. Es entscheidet nach Stellungnahme des Senats über die Einrichtung und Aufhebung der Fachbereiche, über die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats."
- c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:
- "(7) Das Präsidium entscheidet über die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren. Über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird."
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
31. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Frauenbeauftragte" ein Komma und die Worte "die Vertrauensperson der Schwerbehinderten" eingefügt.
32. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Senat erörtert die in die engere Wahl gekommenen Bewerbungen mit dem Ministerium; die Wahl bedarf dessen Bestätigung."
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "der Wahlversammlung" durch die Worte "des Senats" ersetzt.
- bb) Als Satz 2 wird eingefügt: "Ein Antrag auf Abwahl kann nur mit Zustimmung des Hochschulrats gestellt werden."
33. § 46 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
- "(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für mindestens drei Jahre gewählt. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann hauptberuflich tätig sein; die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wählbar sind auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Hochschule angehören. Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 5 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig."
34. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird nach Satz 2 eingefügt:
- "Der Hochschulrat beteiligt sich entsprechend § 90 Abs. 2 an der Verwaltung des Eigenvermögens der Hochschule."

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte "der Wahlversammlung" werden durch die Worte "dem Senat" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
"Ein Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf der Zustimmung des Hochschulrats."
35. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs."
 - b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"7. Entscheidungen nach § 32, Vorschläge nach § 33 sowie Beauftragungen nach § 8 Abs. 4",
36. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt."
37. In § 53 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
"Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder angehören."
37. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Durch Satzung soll festgelegt werden, welche studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse neben der Hochschulreife zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen. Die Satzung kann vorsehen, dass vor der Einschreibung geprüft wird, ob die studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen. Die Hochschule kann Studienbewerberinnen und -bewerber mit dem Vorbehalt einschreiben, dass innerhalb der ersten beiden Semester der Nachweis nach Satz 1 geführt oder ein in der Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht wird. Bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis kann der Hochschulzugang vom Bestehen eines Eignungstests abhängig gemacht werden."
 - b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
"(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. Die Studienzeiten und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt."
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
"(6) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung den Hochschulzugang für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einer sonstigen geeigneten Vorbildung."
39. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort "Bewerber" die Worte "die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzt oder" eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
"3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge und Gebühren nicht erbringt."
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:
"5. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Satzung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,"
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
"6. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat."
40. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
"4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk, die Studentenschaft und die Verwaltungskosten nicht erbringen oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweisen,"
 - b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
"6. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben."
41. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Das Angestelltenverhältnis kann unbefristet oder befristet, das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt drei oder sechs Jahre. Das auf drei Jahre befristete Beamtenverhältnis kann einmal um weitere drei Jahre verlängert werden."
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Die Entfristung einer befristeten Beschäftigung und die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich, wenn in der Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen worden ist und vor Ende der Beschäftigung die Leistungen begutachtet worden sind. Das Verfahren der Begutachtung richtet sich nach den Regeln für den Berufungsvorschlag."
 - c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
"(6) Bei der ersten Berufung auf eine Professur sollen Bewerberinnen und Bewerber in der Regel befristet beschäftigt werden; Abs. 5 findet Anwendung. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn eine mindestens sechsjährige hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit an einer Hochschule vorausgegangen ist."
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
Satz 3 erhält folgende Fassung:
"An künstlerischen Fachbereichen kann das Arbeitsverhältnis einen geringeren Umfang haben und nebenberuflich wahrgenommen werden."
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
42. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "Stellen" durch die Worte "Professuren und Juniorprofessuren" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die Berufungsliste auf; im begründeten Ausnahmefall kann eine Person vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten, ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigelegt sein. Den Ruf erteilt die Präsidentin oder der Präsident, bei unbefristeten Besetzungen oder Entfristungen im Einvernehmen mit dem Ministerium. Die Präsidentin oder der Präsident ist bei der Ruferteilung an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind. Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsgruppe W 2 können an derselben Hochschule nicht nach W 3 berufen werden."

43. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 73
Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit"

b) In Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte "wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten" durch die Worte "akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit" ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte "wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten" durch die Worte "akademische Rätinnen und Räte auf Zeit" ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten" durch die Worte "akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit" ersetzt. Die Worte "als Angestellte" werden gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Das Arbeitsverhältnis" durch die Worte "Die Anstellung" und das Wort "seinem" durch das Wort "ihrem" ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte "wissenschaftliche Assistentin oder Assistent" durch die Worte "akademische Rätin oder akademischer Rat auf Zeit" ersetzt.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Die Ernennung akademischer Oberrätinnen und Oberräte setzt voraus, dass sie den Nachweis nach Abs. 5 erbracht haben oder eine vergleichbare Qualifikation vorliegt."

f) Abs. 7 wird aufgehoben.

44. § 74 erhält folgende Fassung:

"§ 74
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren"

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen die Aufgaben von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel wahr, sich für eine Lebenszeitprofessur zu qualifizieren; ihre Aufgaben in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 71 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Die Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur soll grundsätzlich sechs Jahre, in der Medizin neun Jahre nicht überschreiten.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Angestellten- oder Beamtenverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben. Die Entscheidung trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Dekanats. Juniorprofessorinnen und -professoren, die sich nicht bewährt haben, können ein weiteres Jahr beschäftigt werden, eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 80 nicht zulässig. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen.

45. Die §§ 75 und 76 werden aufgehoben:
46. In § 80 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten "Beamtenverhältnis auf Zeit" die Worte "an einer Hochschule des Landes" eingefügt.
47. § 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Die Leitung der Hochschule kann auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats Personen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen erbracht haben, eine Honorarprofessur übertragen; sie führen die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor"."

48. Als neuer § 85a wird eingefügt:

"§ 85a
 Professorinnen und Professoren ehrenhalber

Die Landesregierung kann Personen, die sich in besonderer Weise um Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Ministeriums den Ehrentitel "Professorin" oder "Professor" verleihen."

49. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "(2) Das Eigenvermögen ist selbstverantwortlich zu verwalten. Ertragsüberschüsse aus der Verwaltung des Eigenvermögens verbleiben der Hochschule unbeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Verwaltung des Eigenvermögens der Körperschaft ist dem Hochschulrat jährlich zu berichten. Seiner Zustimmung bedarf die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht."
50. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden die Worte "Diplom- und Magisterordnungen" durch die Worte "Bachelor- und Masterprüfungsordnungen" ersetzt.
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 "Beim Ministerium anzuzeigen sind die Studienordnungen und die Geschäftsordnung für die Gremien. Die Satzungen treten drei Monate nach ihrer Anzeige in Kraft, wenn das Ministerium nicht innerhalb dieser Frist Änderungen verlangt, Abs. 2 gilt entsprechend."

51. § 95 wird wie folgt geändert:
Als neuer Abs. 4 wird angefügt:
"(4) Der vom Studentenparlament festgesetzte Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei der vorausgegangenen Wahl zu der Studentenschaft mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben. Bei einer geringeren Wahlbeteiligung verringert sich der von den Studierenden einzuziehende Beitrag um 75 vom Hundert."
52. In § 101 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "ist zu erteilen" durch die Worte "darf nur erteilt werden" ersetzt.
53. § 102 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Mit der Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, auf privatrechtlicher Grundlage einen Studien- und Prüfungsbetrieb durchzuführen, der mit einem akademischen Grad abschließt; § 28 gilt entsprechend. Der Studiengang und der verliehene Grad bedürfen der Akkreditierung durch eine von dem Akkreditierungsrat anerkannten Einrichtung oder der Genehmigung des Ministeriums. Vor der Aufnahme des Studienbetriebs in einem neuen Studiengang ist das Ministerium zu unterrichten; es kann Auflagen erteilen."
54. In § 104 werden die Worte "Honorarprofessorin" und "Honorarprofessor" durch die Worte "Professorin" und "Professor" ersetzt.
55. § 106 erhält folgende Fassung:
"§ 106
Franchising
Akademische Grade, die aufgrund von Hochschulausbildungen im Rahmen von Franchise-Verträgen erworben wurden, dürfen nur geführt werden, wenn sowohl der Franchisegeber als auch der Franchisenehmer nach nationalem Recht eine Hochschule oder Bildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau darstellt und die für die Qualitätssicherung zuständigen Stellen des jeweiligen Sitzlandes entsprechend beteiligt wurden."
56. § 107 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
bb) Als Nr. 4 wird eingefügt:
"4. akademische Grade verleiht, ohne hierzu aufgrund gesetzlicher Regelungen ermächtigt zu sein."
b) In Abs. 2 wird nach der Angabe "Abs. 1 Nr. 2" die Angabe "und 4" eingefügt.
57. § 112 Abs. 2 wird aufgehoben.
58. § 115 erhält folgende Fassung:
"§ 115
Weiterbeschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor
An der Hochschule tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen der Förderung von Forschernachwuchsgruppen eingestellt wurden, können auf Antrag als Juniorprofessorinnen und -professoren weiterbeschäftigt oder in ein entsprechendes Amt übernommen werden, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben. Die Amts- oder Beschäftigungszeit beträgt sechs Jahre; die bisherigen Beschäftigungszeiten sind anzurechnen."
59. § 116 erhält folgende Fassung:
"§ 116
Außer-Kraft-Treten"

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hessische Hochschulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden als §§ 2a und 2b eingefügt:

§ 2a

Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie des hauptberuflichen Leitungspersonals an Hochschulen

(1) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

(2) Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den Hochschulen des Landes und der Kanzlerinnen und Kanzler an einer Universität werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Im Übrigen werden die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und Satz 2 unberührt.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630), zu bestimmen. Insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und Verfahren und Zuständigkeiten für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu treffen.

(4) Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister der Justiz durch Rechtsverordnung Regelungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 für den Bereich der Verwaltungsfachhochschule zu treffen.

§ 2b

Bestimmung des Besoldungsdurchschnitts

(1) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 60 000 Euro und im Bereich der Universitäten auf 71 000 Euro festgestellt.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den nach dem 31. Dezember 2004 jeweils maßgebenden Besoldungsdurchschnitt unter Berücksichtigung von Änderungen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport bekannt zu machen."

2. Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 15 werden bei der Amtsbezeichnung "Kanzler" der Funktionszusatz
"- der Fachhochschule Fulda -"
und die Amtsbezeichnung
"Kanzler einer Kunsthochschule"
gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung "Kanzler"
- der Fachhochschule Darmstadt -
- der Fachhochschule Frankfurt am Main -
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg -
- der Fachhochschule Wiesbaden -"
gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen "Präsident der Fachhochschule Fulda",
"Präsident"
- der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main,
- der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main"
gestrichen.
 - d) In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Amtsbezeichnungen "Kanzler"
- der Universität Gesamthochschule Kassel -
- der Technischen Universität Darmstadt -
- der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main -
- der Justus Liebig-Universität Gießen -
- der Philipps-Universität Marburg -",
"Präsident"
- der Fachhochschule Darmstadt -
- der Fachhochschule Frankfurt am Main -
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg -
- der Fachhochschule Wiesbaden -"
gestrichen.
 - e) In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen "Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main",
"Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen",
"Präsident der Technischen Universität Darmstadt",
"Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel"
gestrichen.

3. In den Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen – Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – werden aufgenommen:
- a) in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnungen
"Kanzler"
 - der Fachhochschule Fulda -",
 - "Kanzler einer Kunsthochschule",
 - b) in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnung
"Kanzler"
 - der Fachhochschule Darmstadt -
 - der Fachhochschule Frankfurt am Main -
 - der Fachhochschule Gießen-Friedberg -
 - der Fachhochschule Wiesbaden -",
 - c) die Besoldungsgruppe B 2 mit den Amtsbezeichnungen
"Präsident der Fachhochschule Fulda",
"Präsident"
 - der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main,
 - der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main",
 - d) die Besoldungsgruppe B 3 mit den Amtsbezeichnungen
"Kanzler"
 - der Universität Gesamthochschule Kassel-
 - der Technischen Universität Darmstadt -
 - der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main -
 - der Justus Liebig-Universität Gießen -
 - der Philipps-Universität Marburg -" ,
"Präsident"
 - der Fachhochschule Darmstadt -
 - der Fachhochschule Frankfurt am Main -
 - der Fachhochschule Gießen-Friedberg -
 - der Fachhochschule Wiesbaden -"
 - e) die Besoldungsgruppe B 7 mit den Amtsbezeichnungen
"Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main",
"Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen",
"Präsident der Philipps-Universität Marburg",
"Präsident der Technischen Universität Darmstadt",
"Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel".

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

§ 97 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494, 513), erhält folgende Fassung:

"§ 97

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Professoren und Juniorprofessoren an einer Hochschule des Landes.

(2) Für die wissenschaftlichen Mitglieder einer Hochschule gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden neben den in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen eine weitere Gruppe.

(3) Für die in Abs. 2 genannten Beschäftigten entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag des betroffenen Beschäftigten hat der Personalrat in dessen Angelegenheiten mitzuwirken.

(4) Bilden die Beschäftigten einer Dienststelle nach Abs. 2 mehr als drei Gruppen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3), soweit das zur Anwendung von § 13 Abs. 3 erforderlich ist."

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sollen Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitglieder einer Hochschule in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden."
2. § 199 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Professoren und Hochschuldozenten" durch die Worte "Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren)" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und 4 werden die Worte "Professoren und Hochschuldozenten" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Worte "Professoren und Hochschuldozenten" durch das Wort "Hochschullehrern" ersetzt.
 - dd) In Satz 6 wird das Wort "Hochschuldozenten" durch das Wort "Hochschullehrern" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "Professoren und Hochschuldozenten" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte "Oberingenieure sowie auf wissenschaftliche und künstlerische Assistenten" durch die Worte "Akademische Räte und Oberräte" ersetzt.
3. In § 201 wird die Angabe "C 2 oder C 3" durch die Angabe "W 2 oder W 3" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Ernennungsverordnung**

§ 1 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526):

1. In Abs. 1 wird der Buchst. C durch den Buchst. W ersetzt.
2. In Abs. 3 wird die Angabe "C 2" durch die Angabe "W 3" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien**

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001 (GVBl. I S. 268) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

"§ 4a
Bachelor

Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung in einem akkreditierten Bachelor-Studiengang verleiht die Berufsakademie den Grad eines "Bachelor of Engineering" oder eines "Bachelor of Arts"."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Berufsbezeichnungen

(1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Berufsakademie ein Diplom mit dem Zusatz "Berufsakademie (BA)" mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Für die Führung von Berufsbezeichnungen oder Graden, die von Berufsakademien oder vergleichbaren Einrichtungen außerhalb Hessens verliehen worden sind, gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Führung ausländischer Grade entsprechend."

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Absolventinnen und Absolventen eines Ausbildungsgangs, der mit einer Berufsbezeichnung nach § 5 abschließt, sollen die Fachhochschulen, die Hochschulen des Landes sind, Studienangebote vorsehen, die den Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach zwei Semestern ermöglichen."

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung
von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

"Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer an einer Hochschule des Landes oder einer staatlich anerkannten Hochschule in Hessen in einem Studiengang des Sozialwesens oder der Heilpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und die erforderliche berufliche Eignung in einem mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat (zweiphasige Ausbildung), erhält auf Antrag die Berechtigung, entsprechend dem jeweils verliehenen Hochschulgrad die Bezeichnung

"Staatlich anerkannter Sozialarbeiter"/
"Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin",

"Staatlich anerkannter Sozialpädagoge"/
"Staatlich anerkannte Sozialpädagogin"

oder

"Staatlich anerkannter Heilpädagoge"/
"Staatlich anerkannte Heilpädagogin"

zu führen."

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wer das Studium an einer der in Abs. 1 genannten Hochschulen in einem Studiengang des Sozialwesens oder der Heilpädagogik jeweils mit integrierten Praxisphasen, die unter Berück-

sichtigung des gesamten Studienablaufs nach Inhalt und Dauer den Anforderungen des Berufspraktikums nach Abs. 1 gleichwertig sind, erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung), erhält auf Antrag die Berechtigung, entsprechend dem jeweils verliehenen Hochschulgrad die Berufsbezeichnung

"Staatlich anerkannter Sozialarbeiter"/
"Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin",

"Staatlich anerkannter Sozialpädagoge"/
"Staatlich anerkannte Sozialpädagogin"

oder

"Staatlich anerkannter Heilpädagoge"/
"Staatlich anerkannte Heilpädagogin"

zu führen."

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort "Diplomprüfung" durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und sich dadurch die Nichteignung zur Ausübung des Berufs einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters, einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen oder einer Heilpädagogin oder eines Heilpädagogen ergibt."

Artikel 9
Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

§ 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235) erhält folgende Fassung:

"§ 4

(1) Der Direktor der Forschungsanstalt wird im Benehmen mit der Fachhochschule Wiesbaden und mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestellt; er muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfüllen. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ist der Direktor nicht Beamter auf Lebenszeit des Landes, kann er nach Ablauf der Amtszeit auf seinen Antrag und nach Stellungnahme des Senats der Fachhochschule Wiesbaden als Professor der Hochschule und der Forschungsanstalt weiterbeschäftigt werden.

(3) Tritt der Direktor vor dem Ende seiner Amtszeit nach mindestens dreijähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück, kann entsprechend Abs. 2 verfahren werden."

Artikel 10
Übergangsvorschrift

Die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandenen Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzler verbleiben in ihren bisherigen Ämtern, soweit sie nicht auf ihren Antrag in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 überführt werden.

Artikel 11
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines****Zu Art. 1**

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel:

- Vorantreiben des Bologna-Prozesses, um auf europäischer Ebene die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der Studienabschlüsse zu erreichen.
- Einführung der Juniorprofessur unter Aufrechterhaltung des Qualifikationsweges der Habilitation sowie die Einführung der neuen Professorenbesoldung.
- Erweiterung des Hochschulzugangs für besonders Begabte und für Personen mit beruflichen Abschlüssen, Intensivierung der Beratung und Orientierung über die studiengangsspezifischen Anforderungen in den ersten beiden Semestern.
- Einrichtung von Premium-Studiengängen mit intensiver Betreuung sowie Graduiertenstudiengänge zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Die Stärkung des Hochschulpräsidiums und der Dekanate als den operativen Organen der Hochschule sowie eine Vereinfachung von Wahlvorschriften.
- Neubestimmung der Aufgaben und der Organisationsstruktur der Studentenschaft durch Satzung der Hochschule, Neuregelung der Gebührenerhebung.

Diese Kernpunkte der Novellierung setzt der Gesetzentwurf auf folgende Weise um:

Bologna-Prozess

Die gestuften Abschlüsse des Bachelor und des Master sind von über 40 europäischen Staaten vereinbart worden. Sie sollen jetzt in Hessen als Regelabschluss vorgesehen werden (§ 28 E-HHG). Hessen nimmt bei der Umstellung auf die neuen Studiengänge bereits eine Spitzenposition ein: Mehr als 20 v.H. aller in Deutschland bislang akkreditierten Bachelor- und Master-Studiengänge werden von hessischen Hochschulen angeboten.

Hochschulrahmengesetz

Der Entwurf sieht die Einführung der Juniorprofessur vor (§ 74 E-HHG). Daneben wird es die Personalkategorie der Akademischen Rätin oder des Akademischen Rates auf Zeit geben (§ 73 E-HHG), um eine gleichwertige Alternative zur Juniorprofessur bereitzustellen, bei der die Qualifikation zur Professur weiterhin über eine Habilitation erfolgen kann. Beide Personalkategorien haben ihre beamtenrechtliche Verankerung im Bundesbesoldungsgesetz und können daher auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Hochschulrahmengesetz des Bundes durch Landesrecht eingeführt werden.

Durch die W-Besoldung erhalten neu berufene Professorinnen und Professoren künftig ein in der Regel geringeres Grundgehalt, das durch variable Leistungsbezüge aufgestockt werden kann. Nach Maßgabe einer Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen (beigefügt) werden die Hochschulen künftig über die Höhe der Professorenbesoldung entscheiden. Für die Einzelentscheidungen soll das Präsidium zuständig sein (§ 42 Abs. 5 E-HHG), der Senat kann Grundsätze zu den Kriterien der Vergabe aufstellen (§ 39 Abs. 3 E-HHG). Das Ministerium entscheidet über die Bezüge der Präsidentinnen und Präsidenten und genehmigt die der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2 E-VO).

Hochschulzugang

In Hessen soll es erstmals in Deutschland möglich werden, allein aufgrund festgestellter besonderer wissenschaftlicher Begabung ein Hochschulstudium aufnehmen zu können (§ 63 Abs. 4 E-HHG). Daneben soll besonders begabten Schülerinnen und Schülern die anrechenbare Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule gestattet werden (§ 63 Abs. 5 E-HHG).

Schließlich sollen die Meisterinnen und Meister ohne weitere Prüfung ein Studium aufnehmen können.

Verkürzung der Studienzeiten

Den Hochschulen wird zur Aufgabe gemacht, für die jeweiligen Studiengänge festzulegen, welche studiengangsspezifischen Tätigkeiten und Kenntnisse zu Beginn des Studiums neben der Hochschulreife vorhanden sein müssen, damit von Beginn an ein erfolgreiches Studium erwartet werden kann. Bestehen Zweifel oder müssen bestimmte Kenntnisse (z.B. Sprachkenntnisse in den Philologien oder der Theologie) erst erworben werden, kann auch eine vorläufige Einschreibung erfolgen (§ 63 Abs. 4 des Entwurfs).

Außerdem ist nunmehr vorgesehen, dass neben den Professorinnen und Professoren alle wissenschaftlichen Mitglieder eines Fachbereichs als Mentorinnen und Mentoren eingesetzt werden können (§ 27 Abs. 2 des Entwurfs). Damit soll der vom Wissenschaftsrat erst kürzlich wieder festgestellten Phase der Orientierungslosigkeit zu Beginn des Studiums entgegenge wirkt werden.

Premium-Studiengänge

Die Hochschulen können in Zukunft für Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Studienangebote mit einer intensiven Betreuung einführen, für die sie Gebühren erheben können. Ein solches Angebot ist insbesondere für ausländische und solche Bewerberinnen und Bewerber von Interesse, die ein qualitativ hochwertiges Studienangebot wahrnehmen und es zügig abschließen wollen.

Straffung der Hochschulstrukturen und Ausweitung der Hochschulautonomie

Der Wettbewerb und das Erfordernis der Profilbildung der Hochschulen macht eine Stärkung der Befugnisse des Präsidiums auf den Gebieten der Entwicklungs- und Strukturplanung erforderlich. Das Zusammenwirken mit dem Senat in Angelegenheiten, die Forschung und Lehre besonders betreffen, wird beibehalten.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist künftig Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten - bei unbefristeten Professuren im Einvernehmen mit dem Ministerium (§ 72 Abs. 2 E-HHG). Mit dem TUD-Gesetz soll modellhaft erprobt werden, ob an die Stelle des Ministeriums künftig der Hochschulrat treten kann.

Mit dieser Entwicklung muss eine weitere Professionalisierung des Hochschulmanagements einhergehen. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll daher zukünftig hauptamtlich tätig sein können. Bei den nicht hauptberuflich tätigen wird die Amtszeit auf mindestens drei Jahre verlängert (§ 46 Abs. 2 E-HHG).

Im Gegenzug zur Übertragung von strategisch wichtigen Entscheidungskompetenzen auf das Präsidium sollen die Befugnisse des Senats als Wahlorgan und für Grundsatzfragen der Forschung gestärkt werden. Die Wahlversammlung wird abgeschafft.

Studentenschaft

Der Senat erhält die Möglichkeit, Aufgaben und Organisationsstruktur der Studentenschaften neu zu bestimmen. Die Wahlbeteiligung beeinflusst in Zukunft die Höhe des zu erhebenden Studentenbeitrags.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 2

§ 2 (Hochschulen des Landes)

Nachdem sich die Universität Gesamthochschule Kassel in Universität Kassel umbenannt hat, war der Gesetzeswortlaut entsprechend anzupassen.

Im Übrigen wird mit der Änderung in Abs. 2 erreicht, dass die Diskussion über Namensänderungen der Hochschule auf eine breitere Basis gestellt werden kann.

Zu Nr. 3

§ 3 (Aufgaben aller Hochschulen)

Die Einfügung des Passus über behinderte Studierende in Abs. 4 übernimmt eine Regelung des Hochschulrahmengesetzes. Die Hochschulen erhalten also

die Aufgabe, die besonderen Belange behinderter Menschen im Sinne der Gleichstellung und Schaffung von Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Der neue Abs. 5 erlaubt es den Hochschulen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Daten zu nutzen, um die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen aufrecht zu erhalten und die Vereinigung Ehemaliger zu fördern.

Zu Nr. 4

§ 5 (Frauenförderung)

Einer Anregung der Frauenbeauftragten folgend, soll die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom Senat auf das Präsidium übergehen. Damit sollen die in dem Gleichberechtigungsgesetz vorgesehenen Fristen besser gewahrt werden können. Bei Berufungsvorschlägen soll es allerdings bei der Zuständigkeit des Senats bleiben.

Zu Nr. 5

§ 6 (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten)

Die Pflege des historischen Erbes, das insbesondere den Universitäten in ihren Bibliotheken, Museen und Sammlungen anvertraut ist, bedarf der Koordinierung. Dies soll durch die Einfügung klargestellt werden.

Zu Nr. 6

§ 8 (Mitglieder und Angehörige)

Die Änderungen berücksichtigen die neue Personalstruktur.

Der neue Abs. 5 setzt einen Auftrag des Hochschulrahmengesetzes um, wonach Doktorandinnen und Doktoranden den Status eines Hochschulmitglieds erhalten müssen. Der Funktion nach gehören Doktorandinnen und Doktoranden eher zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder. In vielen Fällen ist es aber interessengerechter, wenn sie weiter als Studierende eingeschrieben sein können. Die Regelung in § 68 Abs. 1 bleibt daher erhalten.

Die in § 8 Abs. 5 des geltenden HHG getroffene Regelung über Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung kann entfallen, weil sie nicht mehr in der Hochschule, sondern im Klinikum tätig sind.

Zu Nr. 7

§ 12 (Öffentlichkeit der Sitzungen)

Folgeänderung nach Aufhebung von § 41 (Wahlversammlung).

Zu Nr. 8

§ 14 (Wahlverfahren)

Folgeänderung nach Abschaffung der Wahlversammlung.

Zu Nr. 9

§ 17 (Studienreform)

Die Studienreform bleibt ständige Aufgabe, allerdings ist der bislang im geltenden HHG vorgesehene Aufgabenkatalog teils abgearbeitet, teils nachrangig gegenüber neueren Forderungen und wird deshalb nicht beibehalten

Zu Nr. 10

§ 20 (Studiengänge)

Die Abs. 4 und 5 können gestrichen werden, weil ihr Regelungsinhalt, soweit er nicht durch die Einführung von Bachelor und Master obsolet ist, in § 31 (Promotion) eingearbeitet wird.

Der neue Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, für ausländische und solche Bewerberinnen und Bewerber, die ein qualitativ hochwertiges Studienangebot wahrnehmen und zügig abschließen wollen, neue Angebote zu unterbreiten. Es handelt sich um eine besondere Form des Graduiertenstudiums.

Für ausländische Studierende kann es sinnvoll sein, eine dem Studium vorgelagerte und studienbegleitende besondere Betreuung vorzusehen. Auch insofern soll - unter Beachtung von Gegenseitigkeitsverbürgungen und EU-Recht - für den erhöhten Betreuungsaufwand eine Gebühr erhoben werden können.

Zu Nr. 11

§ 23 (Hochschulprüfungen)

Nachdem die Anforderungen, die Abs. 2 des geltenden § 23 an die Strukturierung des Studiums stellt, von den Hochschulen umgesetzt worden sind, konnte die Regelung auf ihren wesentlichen Kern zurückgeführt werden.

Die Modularisierung des Studiums führt zu einer Vielzahl von Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Diese können und müssen nicht alle von zwei Prüfenden bewertet werden. Deshalb stellt der neue Satz 1 von Abs. 4 auf die schriftliche Abschlussarbeit ab und auf Prüfungsleistungen, die letztmalig wiederholt werden.

Zu Nr. 12

§ 24 (Regelstudienzeit)

Folgeänderung, nachdem die Studienordnung (bisher § 26) nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben wird.

Zu Nr. 13

§ 25 (Prüfungsordnungen)

Die Änderung von Nr. 7 trägt der Tatsache Rechnung, dass Freiversuche in modularisierten Studiengängen an Bedeutung verlieren.

Die Neufassung der Nr. 11 stellt klar, dass die Nichtbeachtung von Fristen für die Studierenden nicht folgenlos bleiben kann. In Betracht kommt beispielsweise die Einladung zu einem Beratungsgespräch. Bei fehlgeschlagener Kontaktaufnahme kann es aber auch sachgerecht sein, dass die Prüfungsordnung vorsieht, dass die Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt.

Die Einfügung der Nr. 14 setzt eine entsprechende Regelung des Hochschulrahmengesetzes in Landesrecht um.

Zu Nr. 14

§ 26 (Studienordnung)

Nachdem bei der Strukturierung der Studiengänge große Fortschritte zu verzeichnen sind, braucht der Gesetzgeber nicht mehr in jedem Fall neben dem Erlass einer Prüfungsordnung eine Studienordnung zu verlangen. Studienordnungen können allerdings weiterhin sinnvoll sein in Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen.

Der neue § 26 beschränkt sich darauf, die wesentlichen Strukturelemente der neuen gestuften Studiengänge festzulegen.

Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder übergreifend angelegt sein können.

Zu Nr. 15

§ 27 (Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots)

Die Regelung des geltenden Gesetzes hat sich grundsätzlich bewährt. Zum Abbau von Schwellenängsten soll allerdings der Kreis derjenigen, die für eine Mentorentätigkeit in Betracht kommen, erweitert werden.

Inzwischen hat sich auch gezeigt, dass an den Fachhochschulen der Bedarf für eine regelmäßige persönliche Betreuung in den ersten beiden Semestern angestiegen ist. Sie sind daher ebenso wie die Kunsthochschulen vom Geltungsbereich dieser Bestimmung nicht mehr ausgenommen.

Zu Nr. 16

§ 28 (Hochschulgrade)

Zwischen Bund und Ländern und im europäischen Kontext besteht Übereinstimmung, dass ein gestuftes Studiengangssystem mit dem Bachelor und Master als Abschlüssen das Regelangebot an den Hochschulen sein soll. In Studiengängen mit genehmigter Diplom-Prüfungsordnung kann der Diplomgrad einstweilen weiter verliehen werden.

Daneben sind Studiengestaltungen denkbar, beispielsweise im Bereich der heutigen Staatsprüfungen, die eine Stufung des Studienangebots mit zwei Abschlüssen nicht nahe legen. Der neu gefasste Abs. 2 erlaubt daher, dass auch in Zukunft andere akademische Grade als der Bachelor und der Master neu eingeführt werden.

Zwischen Deutschland und Frankreich konnte bislang keine Einigung erzielt werden, ob die deutsch-französische Hochschule eigene Grade verleihen kann. Abs. 3 trägt also einem praktischen Bedürfnis Rechnung, um die Zusammenarbeit der hessischen Hochschulen mit der deutsch-französischen Hochschule zu erleichtern.

Zu Nr. 17

§ 29 (Führung ausländischer Grade)

Das geltende Recht sieht vor, dass Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union ihren in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworbenen Hochschulgrad in der Originalform führen können, ohne dafür eine Genehmigung zu benötigen. Im Zuge der wachsenden Internationalisierung weitet der neue Abs. 1 diese Regelung auf alle Abschlüsse aus, die nach dem Recht des Herkunftslandes und nach europäischem Rechtsverständnis anerkannte Hochschulgrade sind. Dieses europäische Rechtsverständnis entwickelt sich durch Übereinkommen innerhalb der EU (z.B. die so genannte Lissabon-Konvention vom 4. November 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich), Entschlüssen der europäischen Rektorenkonferenz und die Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe. Einige Datenbanken berücksichtigen diese Entwicklung.

Innerhalb von Europa ist es inzwischen üblich, den Grad in einem anderen Land so zu führen, wie er im Heimatland geführt wird. Dem trägt Abs. 1 Satz 3 Rechnung.

Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 4 ermöglicht es, den Inhalt von Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern in Landesrecht umzusetzen, ohne jeweils das Gesetz ändern zu müssen.

Zu Nr. 18

§ 31 (Promotion)

Die gesetzlichen Anforderungen an die Promotionsordnungen sind inzwischen weitestgehend umgesetzt, die Regelungen konnten also gestrafft werden.

Bei den Voraussetzungen zur Promotion berücksichtigt der neue Abs. 1 die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Danach erfüllt der Master stets die Anforderungen, die an den Studienabschluss zu stellen sind, um zur Promotion zugelassen zu werden. An die Stelle des Qualifikationsstudiums nach § 20 Abs. 4 des geltenden Gesetzes tritt eine Eignungsfeststellung.

Die Regelungen in Abs. 4 sind auf ihren wesentlichen Inhalt zurückgeführt worden.

Der neue Abs. 6 trägt einer Forderung des Hochschulrahmengesetzes Rechnung.

Zu Nr. 19

§ 32 (Habilitation)

Die bisherige Regelung in Abs. 3 ist den neuen § 33 eingearbeitet.

Zu Nr. 20

§ 33 (Außerplanmäßige Professur)

Zur Gleichwertigkeit der Qualifizierungswege über die Juniorprofessur und die Habilitation gehört es auch, dass die Bezeichnung "Außerplanmäßige Professorin" oder "Außerplanmäßiger Professor" nach derselben Zeit und nach Erreichen einer vergleichbaren Qualifikation verliehen wird. Wer sich nach der Promotion sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt hat und habilitiert ist, kann also die Bezeichnung ebenso erhalten wie die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor, die sich nach der Promotion ebenfalls sechs Jahre in Forschung und Lehre qualifiziert haben.

Zu Nr. 21

§ 33a (Entziehung von Graden und Bezeichnungen)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel ist für die Entziehung von Graden eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Die Täuschung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung ist der häufigste Fall, der regelmäßig zur Entziehung des Grades führt. In Betracht kommt aber auch anderes Fehlverhalten bei Prüfungen oder im Vorfeld des Studiums, z.B. Urkundenfälschung, Bestechung und Drohungen.

Neue Tatsachen, die eine Verleihung des Grades ausgeschlossen hätten, sind insbesondere bei Ehrengraden von Bedeutung, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten einer akademischen Ehrung als unwürdig erweisen.

Zu Nr. 22

§ 34 (Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen)

Folgeänderung nach Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen.

Zu Nr. 23
Folgeänderungen.

Zu Nr. 24

§ 37 (Forschung mit Mitteln Dritter)

Durch die Regelungen in dem neuen Abs. 4 sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler davor geschützt werden, durch Annahme von Geld oder Sachmitteln zur Durchführung eines Forschungsvorhabens in den Verdacht der Vorteilsnahme zu geraten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfüllt die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe des Amtsträgers, so genannte Drittmittel für Forschung und Lehre einzuwerben, dann nicht den Tatbestand der Vorteilsannahme, wenn das im Hochschulrecht vorgeschriebene Verfahren für die Mitteleinwerbung (Anzeige und Genehmigung) eingehalten wird. Es wird also die Möglichkeit eröffnet, das Vorhaben durch die Präsidentin oder den Präsidenten in dienstrechtlicher Hinsicht überprüfen zu lassen.

Die Prüfung in organisatorischer Hinsicht soll die Einhaltung des so genannten Trennungsprinzips gewährleisten. Es soll verhindert werden, dass die Entgegennahme von Mitteln für die Durchführung von Forschungsvorhaben und die Bestellung von Geräten und anderen Forschungsmitteln durch ein und dieselbe Person erfolgen. Die Zuständigkeit des Präsidiums für die Einhaltung des Trennungsprinzips ergibt sich aus der Aufgabenzuordnung, wie sie in den §§ 42 und 47 getroffen werden.

Zu Nr. 25

Folgeänderung

Zu Nr. 26

§ 39 (Satzungsrecht)

Die Anforderungen, die die Senate zu beachten haben, wenn sie in der Grundordnung Regelungen treffen wollen, die vom Vierten Abschnitt des Gesetzes abweichen, sind vereinfacht und aktualisiert worden.

Um den Reformprozess auch unterhalb der Gesetzesebene zu beschleunigen, ist nunmehr vorgesehen, dass ein Beschluss über die Grundordnung mit der Mehrheit der Mitglieder zustande kommt.

Nach Abs. 2 kann die Grundordnung zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme in der Hochschule von einer Experimentierklausel Gebrauch machen. Eine ebensolche Experimentierklausel wird durch den neuen Abs. 3 nunmehr auch für die Studentenschaft eingeführt.

Die Regelung im bisherigen Abs. 4 über die Veröffentlichung von Satzungen wird im Grundsatz beibehalten, klargestellt wird, dass für die Satzungen der Hochschule und der Studentenschaft dieselbe Form der Veröffentlichung gilt. Für Benutzungs- und andere Anstaltsordnungen wird allerdings nunmehr vorgesehen, sie durch Aushang in der betroffenen Hochschuleinrichtung zu veröffentlichen. Die Regelung ist § 6 Abs. 3 Verkündigungsgesetz nachgebildet.

In Hochschulen, die über eine eigene Hochschulzeitung verfügen, kann das Präsidium beschließen, dass Satzungen nicht im Staatsanzeiger, sondern dort veröffentlicht werden.

Zu Nr. 27

§ 40 (Senat)

Nach Abs. 1 des geltenden Rechts berät der Senat in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums. Dieser Aufgabenzuschnitt bleibt uneingeschränkt erhalten. Die Entwicklungsplanung und Strukturentscheidungen werden dem Präsidium zugeordnet. Demgemäß stimmt der Senat der Gliederung der Hochschule in Fachbereiche nicht mehr zu, er nimmt Stellung. Der Senat entscheidet nicht mehr über die Entwicklungsplanung und die Einführung und Aufhebung von Studiengängen. Auch hier ist die Stellungnahme des Senats vorgesehen.

Auf der anderen Seite unterstreicht der neu gefasste Aufgabenkatalog die Zuständigkeit des Senats in Forschungsangelegenheiten. Nach der neu gefassten Nr. 3 wäre es also beispielsweise seine Aufgabe, über die Beteiligung an einem Sonderforschungsbereich zu entscheiden.

Der neue Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gewährung von Leistungsbezügen ihrer Rechtsnatur nach Besoldungsrecht ist, aber unter Anlegung wissenschaftlicher Maßstäbe erfolgt und daher inhaltlich eher der Materie der Evaluierung verwandt ist. Deshalb wird dem Senat die Möglichkeit eingeräumt, Kriterien für die Gewährung von Leistungsbezügen festzulegen.

Zu Nr. 28

§ 41 (Ausschüsse und Kommissionen)

Die Wahlversammlung (§ 41 des geltenden Rechts) wird nicht beibehalten. Sie hat es nicht vermocht, sich eine eigene Legitimität zu erwerben.

Zu Nr. 29

Der neue § 41 entspricht dem § 40 des geltenden Rechts.

Zu Nr. 30

§ 42 (Präsidium)

Die neu gefassten Abs. 4 und 5 übertragen dem Präsidium die Entscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule, die Einführung und Aufhebung von Studiengängen und die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen. Nach geltendem Recht hat das Präsidium insoweit ein Vorschlagsrecht. Es gibt nunmehr eine einheitliche Verantwortung des Präsidiums für die Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.

Während das Hochschulgesetz dienstrechtliche Entscheidungen in aller Regel einer Einzelperson überträgt, also der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Dekanin oder dem Dekan, ist vorgesehen, dass über die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren nach der neuen Besoldungsordnung das Präsidium entscheidet. Damit sollen diese Entscheidungen, die besoldungsrechtlicher, dienstrechtlicher, haushaltsrechtlicher Natur sind und Aspekte der Lehr- und Forschungsevaluation mit einbeziehen, auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Für die Bezüge des hauptberuflichen Leitungspersonals reichen die aufgrund des Hessischen Besoldungsgesetzes ergehenden Regelungen aus.

Berufungs- und Bleibeverhandlungen stehen häufig im Kontext der Hochschulentwicklung und der damit einhergehenden notwendigen Schwerpunktsetzungen. Diese Entscheidungen werden nicht ohne Beteiligung der Fachbereiche getroffen werden können, ein Vetorecht soll es aber nur dann geben, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird.

Zu Nr. 31

Da im Erweiterten Präsidium schwerpunktmäßig administrative Angelegenheiten, Verfahrensabläufe, aber auch Personalangelegenheiten erörtert werden, erscheint es sachgerecht, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten die Teilnahme an den Sitzungen gesetzlich zu eröffnen.

Zu Nr. 32

§ 45 (Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten)

Nach geltendem Recht stellt der Senat einen Wahlvorschlag für die Wahlversammlung auf. Nunmehr ist vorgesehen, dass der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten wählt. Die einzelnen Verfahrensschritte sind inzwischen durchweg in den Wahlordnungen der Hochschulen geregelt. Diese sind entsprechend anzupassen. Dabei dürfte es sich empfehlen, näher zu umschreiben, welche Anforderungen an die mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit zu stellen sind, die nach dem Gesetz Einstellungsvoraussetzung ist. Derzeit ist der Prozentsatz offensichtlich ungeeigneter Bewerbungen zu hoch.

Gleichzeitig erhöht sich der Regelungsspielraum für die Hochschulen. Die Wahlordnung könnte beispielsweise zur Wahlvorbereitung eine Findungskommission vorsehen. Sie könnte auch weiterhin bestimmen, dass eine öffentliche Befragung der Bewerberinnen und Bewerber stattfindet.

Da für das Wahlverfahren und entsprechend auch für die Abwahl nicht mehr ein eigenes Gremium vorgesehen ist, sondern diese Aufgabe dem Senat übertragen wird, erscheint es sachgerecht, das Abwahlverfahren auf eine breitere Grundlage zu stellen und den Hochschulrat hierbei zu beteiligen. Bei der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten sieht das geltende Gesetz bereits vor, dass sich der Hochschulrat mit eigenen Vorschlägen beteiligen kann.

Es ist daher vorgesehen, dass ein Antrag auf Abwahl nur mit Zustimmung des Hochschulrats gestellt werden kann. Anträge ohne diese Zustimmung dürfen also nicht zur Beratung zugelassen werden.

Zu Nr. 33

§ 46 (Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten)

Die Verlängerung der Mindestamtszeit von zwei auf drei Jahre sowie die Eröffnung der Möglichkeit, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten hauptberuflich tätig sein zu lassen, zielen darauf ab, die Professionalisierung des Hochschulmanagements zu fördern.

Zu Nr. 34

§ 48 (Hochschulrat)

Folgeänderung nach Streichung des § 41 (Wahlversammlung) und Änderung des § 45 (Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten).

Zu Nr. 35

§ 50 (Fachbereichsrat)

Die im geltenden Recht nicht gelungene Abgrenzung der Zuständigkeiten von Dekanat und Fachbereichsrat wird nunmehr präzisiert: Ebenso wie beim Senat wird unterschieden zwischen abschließend aufgezählten Zuständigkeiten und einer umfassenden Beratungs- und Kontrollkompetenz.

Der Zuständigkeitskatalog wird vervollständigt durch Ergänzung von Abs. 1 Nr. 7.

Zu Nr. 36

§ 51 (Dekanat)

Nach geltendem Recht bedarf die Wahl der Dekanin oder des Dekans der Bestätigung durch das Präsidium. Im Interesse einer stärkeren Verknüpfung der operativen Ebenen in der Hochschule und um die Durchführung mehrjähriger Projekte durch personelle Kontinuität zu unterstützen, wird nunmehr vorgesehen, dass die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt wird.

Zu Nr. 37

§ 53 (Fachbereichsausschüsse und -kommissionen)

Schon nach geltendem Recht nimmt die Hochschulleitung auf die Ausrichtung einer Stelle Einfluss, denn der Präsident schreibt eine Professur nur dann aus, wenn man sich zuvor über den Ausschreibungstext geeinigt hat. Das Berufungsverfahren selbst läuft aber auf Fachbereichsebene und vollkommene unabhängig von der zentralen Ebene ab. Der Senat ist lediglich von der Einrichtung einer Berufungskommission zu unterrichten.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Besetzung einer Professur für die Hochschulentwicklung ist es aber wünschenswert, wenn Fachbereichs- und zentrale Ebene bereits bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags stärker zusammenwirken. Es ist daher vorgesehen, dass die Mitglieder der Berufungskommission vom Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgewählt werden.

Davon unberührt bleibt das Recht des Senats, von der gesetzlich vorgeschriebenen Zusammensetzung der Kommission nach Hochschulgruppen Ausnahmen zuzulassen. Dies kommt insbesondere bei der Mitwirkung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Betracht.

Zu Nr. 38

§ 63 (Hochschulzugang)

Lange Studienzeiten sind auch darauf zurückzuführen, dass zu Beginn des Studiums über die Anforderungen des jeweiligen Studienganges keine klaren Vorstellungen bestehen und die so genannte Studierfähigkeit erst im Laufe des Studiums erworben wird. Deshalb sollen die Hochschulen die Spezifika des jeweiligen Fachs herausarbeiten und festlegen, welche Grundkenntnisse zu Beginn des Studiums vorhanden sein sollten. Die Studienbewerberinnen und -bewerber sollten auch darüber informiert werden, welche Fähigkeiten das Studium des jeweiligen Fachs erleichtern. Um ihnen eine Selbsteinschätzung über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen, kann die Satzung vorsehen, dass vor der Einschreibung ein Eignungstest zu absolvieren ist. Wird der Test nicht bestanden, kann die Hochschule unter Vorbehalt einschreiben, die Immatrikulation ablehnen kann sie nicht.

Schon bislang ist es in künstlerischen und gestalterischen Studiengängen Tradition, dass eine Talentprobe über den Zugang zum Studium entscheidet und die durch ein Schulzeugnis vermittelte Hochschulzugangsberechtigung in ihrer Bedeutung zurücktritt. Gleiches soll in Zukunft auch bei hervorragender wissenschaftlicher Begabung möglich sein.

Schon jetzt nehmen insbesondere in Frankfurt eine Reihe besonders begabter Schülerinnen und Schüler am Hochschulunterricht teil. Mit dem neuen Abs. 5 wird klargestellt, dass die Hochschule die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten kann, ohne den Umweg über den Gasthörerstatus gehen zu müssen. Ebenso wird klargestellt, dass hierbei erbrachte Prüfungsleistungen auf ein späteres Studium auf Antrag angerechnet werden - auch wenn diese Prüfungsleistungen ohne Einschreibung in den Studiengang erbracht worden sind.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 6 konnte im Hinblick auf die neuen Regelungen des Abs. 4 weiter gefasst werden. Zu den Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung gehören auch Meisterinnen und Meister.

Zu Nr. 39

§ 66 (Versagung und Rücknahme der Immatrikulation)

Die Bestimmung ist präzisiert und im Hinblick auf das Studienguthabengesetz und die Einführung des Verwaltungskostenbeitrages aktualisiert worden. Berücksichtigt wird auch, dass an die Stelle von Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen zunehmend Module treten.

Zu Nr. 40

§ 68 (Exmatrikulation)

Es gilt das zu Nr. 35 Ausgeführte entsprechend.

Zu Nr. 41

§ 70 (Professorinnen und Professoren)

Die Regelungen in Abs. 4 und 5 sind neu geordnet worden. In Abs. 4 ist - vergleichbar der Juniorprofessur - die zweimalige befristete Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Zeit eröffnet worden. In Abs. 5 wird klargestellt, dass die Entfristung einer befristeten Beschäftigung oder die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Voraussetzung hat, dass bei der Ausschreibung der Stelle auf diese Möglichkeiten hingewiesen worden ist.

Auch nach Einführung der Juniorprofessur wird es für das deutsche Hochschulsystem kennzeichnend sein, dass es keine Laufbahn gibt, die mit der Übertragung eines Professorenamtes endet. Viele für die Hochschule wichtige Bewerberinnen und Bewerber haben nach dem Studium oder nach einigen Jahren Assistentenzeit die Hochschule verlassen und haben sich erst durch ihre Leistungen im Beruf für eine Professur qualifiziert.

Das Berufungsverfahren ist geeignet, die zwischenzeitlich erbrachten wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen nachzuweisen. Ob die Bewerberinnen und Bewerber auch befähigt sind, dieses Wissen an Studierende weiterzugeben und den wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden, darüber kann das Berufungsverfahren nicht in gleicher Weise zuverlässige Anhaltspunkte liefern. Deshalb wird nunmehr vorgesehen, dass bei der ersten Berufung auf eine Professur eine vorgeschaltete befristete Beschäftigung die Regel werden soll.

Im Hinblick auf die Wettbewerbssituation, in der sich die hessischen Hochschulen befinden, wird es zumindest in den ersten Jahren der Geltung dieser Vorschrift Ausnahmen von der Regel geben müssen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch in den anderen Ländern die Übernahme einer Professur und die Lebenszeitanstellung stärker voneinander getrennt werden. Die Länder Baden Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen haben bereits Vorschriften in ihre Hochschulgesetze aufgenommen, die die Erstberufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis vorsehen.

Zu Nr. 42

§ 72 (Berufungsverfahren)

Abs. 2 sieht nunmehr vor, dass den Ruf auf eine Professur nicht mehr das Ministerium sondern die Präsidentin oder der Präsident erteilt. Bei Entfris-

tungen oder unbefristet zu besetzenden Professuren ist zuvor das Einvernehmen des Ministeriums einzuholen.

Auf dem für die Hochschulentwicklung besonders wichtigen Gebiet der Besetzung der Professorenstellen wird damit die Eigenverantwortung der Hochschule gestärkt. Gleichzeitig verbindet sich mit der Regelung die Erwartung, dass in Zukunft von der Zeitprofessur stärkerer Gebrauch gemacht werden wird.

Abs. 3 bekräftigt zunächst den bestehenden Grundsatz des Hausberufungsverbots. Bei Juniorprofessorinnen und -professoren der eigenen Hochschule soll das Hausberufungsverbot dann nicht gelten, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind.

Die weiteren vom Hochschulrahmengesetz eröffneten Lockerungsmöglichkeiten des Hausberufungsverbots sind bewusst nicht übernommen worden. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule gilt bei der Besetzung einer Juniorprofessur also grundsätzlich das Hausberufungsverbot. Wenn allerdings die Ausschreibung ergibt, dass sie eindeutig besser qualifiziert sind als die Mitbewerberinnen und Mitbewerber, kann eine Ausnahme gerechtfertigt sein. Im Übrigen bleibt es dabei, dass jede Professorenstelle, also auch jede Juniorprofessoren-Stelle ausgeschrieben werden muss. Die Befürchtung der Max-Planck-Gesellschaft, ihr Nachwuchs könnte bei der Besetzung von Juniorprofessoren-Stellen benachteiligt werden, ist also nicht begründet.

Wenn an einer Hochschule nach Maßgabe des Haushalts W 2 und W 3 Stellen eingerichtet werden, sollen die W 3 Stellen nur durch auswärtige Bewerberinnen und Bewerber besetzt werden.

Zu Nr. 43

§ 73 (Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit)

In der hochschulpolitischen Diskussion der vergangenen Legislaturperiode hat der Landtag die Einführung der Juniorprofessur einhellig begrüßt und an die Universitäten die Erwartung gerichtet, dass sie Anstrengungen unternehmen, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu einem früheren Zeitpunkt zur Selbstständigkeit zu verhelfen und die Qualifizierungsphase zu intensivieren und zu beschleunigen.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Fächerkulturen und bewährte Formen der Qualifizierung wurde mehrheitlich gefordert, verschiedene Wege zur Qualifizierung des Professorennachwuchses offen zu halten und die vom Hochschulrahmengesetz in der Fassung des inzwischen vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Fünften HRG-Änderungsgesetzes intendierte Verengung auf die Juniorprofessur abgelehnt.

Der neu gefasste § 73 setzt daher an die Stelle der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten die akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit. Einstellungsvoraussetzungen, Aufgabenstellung und Beschäftigungsdauer sind identisch.

Da eine vergleichbare Personalkategorie im Hochschulrahmengesetz fehlt, ist auf das im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehene Amt des Akademischen Rats zurückgegriffen worden. Daraus folgt zugleich, dass Anstellungen nur im Beamtenverhältnis möglich sind.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Angestelltenverhältnis oder als akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis beschäftigt werden. Die befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis setzt allerdings voraus, dass ein Befristungsgrund nach § 57 a ff. HRG vorliegt - was eine Frage des Einzelfalls ist. Der Qualifizierungszweck eines Beschäftigungsverhältnisses reicht für die Befristung allein nicht aus.

Zu Nr. 44

§ 74 (Juniorprofessorinnen und -professoren)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 (2 BvF 2/02) ist die Juniorprofessur eine zulässige Personalkategorie. Sie hat ihre beamtenrechtliche Verankerung im insoweit unverändert fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetz und kann daher von den Ländern unabhängig von

eventuellen Novellierungen des Hochschulrahmengesetzes eingeführt werden.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die vorrangige Aufgabe haben, sich für eine Lebenszeitprofessur zu qualifizieren. Dies ist bei der Übertragung von Aufgaben in der Lehre durch den Fachbereich zu berücksichtigen. Die Lehrverpflichtungsverordnung wird voraussichtlich für die ersten drei Jahre eine Lehrverpflichtung von vier Semesterwochenstunden und in der zweiten Einstellungsphase von ebenfalls drei Jahren eine von sechs Semesterwochenstunden vorsehen.

Zu Nr. 45

Die neue Personalstruktur sieht wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nicht mehr vor. Die entsprechenden Regelungen in den §§ 74, 75 und 76 sind aufzuheben.

Zu Nr. 46

§ 80 (Befristete Beschäftigungsverhältnisse)

Abs. 3 sieht vor, dass Lebenszeitbeamtinnen und -beamten des Landes in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden können, ohne deshalb aus dem Lebenszeitbeamtenverhältnis ausscheiden zu müssen. Diese Regelung hat sich bewährt. Es wird nunmehr lediglich klargestellt, dass es sich bei dem Beamtenverhältnis auf Zeit um ein solches an einer Hochschule des Landes handeln muss.

Zu Nr. 47

§ 85 (Honorarprofessorinnen und -professoren)

Ebenso wie in Bayern, Berlin und Thüringen wird nunmehr vorgesehen, dass Honorarprofessorinnen und -professoren die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen wird.

Zu Nr. 48

§ 85a (Professorinnen und Professoren ehrenhalber)

Um Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, denen aber eine Honorarprofessur nicht verliehen werden kann, weil sie nicht in der Hochschule selbst tätig waren, in angemessener Weise ehren zu können, wird vorgesehen, dass in diesen Fällen die Landesregierung auf Vorschlag des Ministeriums den Ehrentitel "Professorin" oder "Professor" verleihen kann.

Zu Nr. 49

§ 90 (Vermögensverwaltung)

Über die Verwendung des aus privaten Schenkungen und Stiftungen stammenden Eigenvermögens entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich. Auf eine Kontrolle durch das Ministerium kann verzichtet werden. Als Aufsichtsratsgremium ist nunmehr der Hochschulrat vorgesehen. Auch insoweit lässt sich unternehmerisches Denken in der Hochschule fördern.

Zu Nr. 50

§ 94 (Genehmigung und Anzeigepflicht)

§ 28 sieht den Bachelor und den Master als die Regelabschlüsse vor. Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschulen müssen sich in Zukunft auf diese Abschlüsse beziehen. Vorhandene Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen bleiben in Kraft.

Auch auf dem Gebiet der Organisationsentscheidungen sollen die Hochschulen stärker eigenverantwortlich handeln. Daher wird nur noch bei der grundlegenden Strukturentscheidung der Gliederung der Hochschule in Fachbereiche die Beteiligung des Ministeriums beibehalten.

Da nunmehr vorgesehen wird, dass die Benutzungsordnungen vor Ort zu veröffentlichen sind und nicht mehr im Staatsanzeiger, kann die Anzeigepflicht auf Studienordnungen und die Geschäftsordnung für die Gremien beschränkt werden.

Zu Nr. 51

§ 95 (Studentenschaft)

Die auf niedrigem Niveau verlaufende Wahlbeteiligung - in der Regel weniger als 20 vom Hundert - hat die verfasste Studentenschaft in eine Legitimationskrise geführt. Die Organe der Studentenschaft sollen daher veranlasst

werden, bei ihrer Haushaltsführung, der Durchführung von Projekten und Aktionen ihre Legitimationsbasis im Auge zu behalten.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, von den Studierenden den vollen Beitrag einzuziehen, wenn sich nur noch ein Bruchteil der Studierenden von den Organen der Studentenschaft vertreten fühlt.

Zu Nr. 52

§ 101 (Genehmigungen)

Der derzeitige Wortlaut der Bestimmung ist stark vom Schulrecht geprägt. Die Regelung im Hochschulrahmengesetz über nichtstaatliche Hochschulen zählt die Kriterien auf, die erfüllt sein müssen, damit eine nichtstaatliche Hochschule betrieben werden kann. An diesen Sprachgebrauch wird § 101 angepasst.

Zu Nr. 53

§ 102 (Anerkennung)

Auch hier orientiert sich das geltende Recht stark am Schulrecht. Dies hat zu dem Missverständnis geführt, die Prüfungsverfahren nichtstaatlicher Hochschulen seien dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Es wird daher nunmehr klargestellt, dass der Betrieb einer nichtstaatlichen Hochschule privatrechtlicher Natur ist und dies auch für den Studien- und Prüfungsbetrieb gilt.

Neue Studiengänge müssen ebenso wie bei den staatlichen Hochschulen von einer anerkannten Akkreditierungsagentur überprüft werden. Akkreditierte Studiengänge bedürfen nicht mehr der Genehmigung durch das Ministerium. Dieses wird lediglich über die Aufnahme des Studienbetriebs unterrichtet, um gegebenenfalls Auflagen erteilen zu können.

Zu Nr. 54

§ 104 (Honorarprofessorinnen und -professoren)

Es kann auf die Begründung zu Nr. 44 (§ 85) verwiesen werden.

Zu Nr. 55

§ 106 (Franchising)

Das geltende Recht stellt darauf ab, ob das Studium nach dem Recht des Herkunftslandes als ordnungsgemäß bezeichnet werden kann. Inzwischen ist die Diskussion auf europäischer Ebene weitergegangen. Inzwischen besteht Übereinstimmung, dass eine inländische Einrichtung einen ausländischen Hochschulgrad nur dann verleihen kann, wenn beide beteiligten Bildungseinrichtungen anerkannte Einrichtungen sind und das Bildungsangebot akkreditiert ist.

Zu Nr. 56

Die bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestände erfassen den Fall, dass sich eine Einrichtung zu Unrecht als Hochschule bezeichnet. Inzwischen mehren sich Fälle, in denen Einrichtungen, die nicht beanspruchen Hochschule zu sein, unbefugt Grade verleihen. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände sind deshalb entsprechend ergänzt worden.

Zu Nr. 57

§ 112 (Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts)

Die §§ 14 und 14 a des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 regeln das Verfahren in den Hochschulgremien. Sie sollten bis zum Inkraft-Treten von Geschäftsordnungen der Hochschulen weiter gelten. Inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass diese Geschäftsordnungen überall erlassen worden sind.

Zu Nr. 58

§ 115 (Weiterbeschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor)

Die im Rahmen des so genannten Vorgriffsprogramms des Bundes angestellten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sind ihrer Funktion nach Juniorprofessorinnen und -professoren, ihrer dienstrechtlichen Stellung nach aber Hochschuldozentinnen und -dozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Bestimmung erlaubt ihre Weiterbeschäftigung als Juniorprofessorinnen und -professoren ohne Ausschreibung der Stelle und ohne Berufungsverfahren - sofern ihre Weiterqualifikation nach § 74 Abs. 4 festgestellt ist.

Eine nochmalige Qualifikationsfeststellung nach Ablauf von drei Jahren entfällt.

Zu Nr. 59

§ 116 (Außer-Kraft-Treten)

Es wird davon ausgegangen, dass das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes zum 1. Januar 2005 in Kraft treten kann. Also war vorzusehen, dass es mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft tritt.

Zu Art. 2

Die Bestimmung enthält die übliche Neufassungsermächtigung.

Zu Art. 3

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Ämter für das hauptberufliche Leitungspersonal werden aus den Besoldungsordnungen A und B herausgenommen und in die neue Besoldungsordnung W aufgenommen. Das Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes sieht für den Professor als Juniorprofessor die Besoldungsgruppe W 1 vor, für alle anderen Professoren die Besoldungsgruppen W 2 oder W 3. Die Grundgehälter betragen für die Besoldungsgruppe W 1 3.260, für W 2 3.724 und für W 3 4.522 €.

Die Verteilung der W-Stellen auf die Hochschulen erfolgt durch das Haushaltsgesetz.

Die Übernahme von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C in ein Amt der Besoldungsordnung W erfolgt auf Antrag. Das Verfahren wird in einer Verordnung geregelt, die das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium erlässt. In dieser Verordnung wird auch geregelt, was die Hochschulen bei der Gewährung von Leistungsbezügen, die zum Grundgehalt hinzutreten, zu beachten haben.

Die gesonderte Ermächtigung zur Regelung der Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren der Verwaltungsfachhochschulen ist aufgrund der hinsichtlich Organisation, Personaleinsatz und „Ausbildungsauftrag“ gegebenen Besonderheiten der verwaltungsinternen Fachhochschulen erforderlich.

Zu Art. 4

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 97 ist an die neue Personalstruktur anzupassen.

Darüber hinaus ist nunmehr vorgesehen, dass der Personalrat bei den wissenschaftlichen Mitgliedern nicht mitwirkt. Bei diesem Personenkreis kommt dem Einstellungsvorschlag der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die häufig erst durch Drittmittelinwerbung die Voraussetzungen für die Einstellung schaffen, ausschlaggebende Bedeutung zu, während Interessen des vorhandenen Personals, die der Personalrat in das Einstellungsverfahren einzubringen hätte, eine gänzlich untergeordnete Rolle spielen.

Es erscheint daher sachgerecht, das Einstellungsverfahren in diesen Fällen - dies sind an den Universitäten etwa 75 v.H. aller Einstellungsfälle - zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zu Art. 5

Änderung des Hessischen Beamtenengesetzes

Die §§ 7, 199 und 201 sind an die neue Personalstruktur anzupassen.

Zu Art. 6

Änderung der Ernennungsverordnung

In Zukunft werden die Hochschulen das Berufungsverfahren weitgehend eigenständig durchführen und die Rufe selbst erteilen. Es erscheint daher sachgerecht, die Zuständigkeit für die Ernennung aller Professorinnen und Professoren den Hochschulen zu übertragen.

Zu Art. 7

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien

Es hat sich herausgestellt, dass eine Verordnung des Ministeriums zur Festlegung der zu verleihenden Berufsbezeichnungen nicht erforderlich ist, wenn in der Prüfungsordnung geregelt ist, welcher Abschluss verliehen wird.

Neben den Änderungen in § 5 war daher in § 4 Abs. 2 der letzte Satz zu streichen.

Die Berufsakademien erhalten nunmehr die Möglichkeit, Bachelor-Studiengänge einzuführen. Die Regelung in § 4 Abs. 3 konnte daher entfallen.

Da der Akkreditierung eines Studienganges in vielen Fällen Investitionen in das Studienangebot vorausgehen müssen, wird davon ausgegangen, dass an den Berufsakademien die mit einem Diplom (BA) abschließenden Ausbildungsgänge noch längere Zeit erhalten bleiben. Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 ist also beibehalten worden.

An die Stelle der umfangreichen Regelung über die Führung von Berufsbezeichnungen in den Abs. 2 und 3 des geltenden Rechts ist ein Verweis auf das Hochschulrecht getreten.

§ 6 Abs. 2 ist präzisiert worden. Es wird klargestellt, dass der Erwerb eines Hochschulabschlusses nach zwei Semestern für Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Diplom (BA) abschließenden Ausbildungsgangs vorzusehen ist.

Zu Art. 8

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen

Die Änderungen in § 1 beziehen Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Heilpädagogik in das Verfahren der staatlichen Anerkennung ein.

Im Übrigen wird nicht mehr von einer Diplomprüfung gesprochen, sondern eine neutrale Bezeichnung gewählt.

Zu Art. 9

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Forschungsanstalt Geisenheim

An den Hochschulen hat sich die Regelung bewährt, dass Professoren, die zum Präsidenten gewählt werden, nicht aus ihrem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausscheiden. Für die Dauer der Wahrnehmung des Präsidentenamtes ruht das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Diese Regelung ist für den Direktor der Forschungsanstalt übernommen worden.

Darüber hinaus soll die Beteiligung der Fachhochschule Wiesbaden bei der Besetzung der Direktorenstelle und der Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Art. 10

Übergangsvorschrift

Die Bestimmung stellt klar, dass die Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzler, die nicht beantragen in ein Amt der Besoldungsgruppe W überführt zu werden, in ihren bisherigen Ämtern verbleiben.

Wiesbaden, 24. September 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts